



Hier sind die Grenzen der Versicherer

Erhebung von Gesundheitsdaten nach Vertragsabschluss

Von Dirk Schwane, Rechtsanwalt und FA für Arbeits- und Versicherungsrecht

Ursachen einer solchen Fragestellung sind immer identisch. Nach Antragstellung und Annahme kommt es zum Leistungsfall und der Versicherer beginnt zu prüfen – auch in den Gesundheitsaltdaten. Damit kommen meist die Probleme. Wie haben Sie hierauf zu reagieren?

Der BGH hat hierzu wie folgt Stellung genommen (u.a. am 22.02.2017, IV ZR 289/14; VersR 17,469).

1. Fälligkeit des Leistungsanspruchs

Der Versicherer darf ermitteln, ob die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt ist. Der Leistungsanspruch wird nach § 14 VVG fällig, wenn die zulässigen Ermittlungen durchgeführt und beendet wurden. Dies ist eine Klarstellung, auch wenn man darüber streiten kann, wann Ermittlungen beendet sind.

2. Umfang der Erhebung von Gesundheitsdaten wird durch §213 VVG beschrieben

Erhebt der VR Gesundheitsdaten, greift er in das Recht des Versicherten auf informationelle Selbstbestimmung ein. Das ist auch im privatrechtlichen Verhältnis zu einem VR zu beachten.

a) Recht des Versicherten auf informationelle Selbstbestimmung nach §213 VVG.

Daher ist eine vorherige Einwilligung erforderlich; bei umfassender Belehrung des Betroffenen, wobei die Datenerhebung auf das Maß des Erforderlichen beschränkt sein muss. Dabei ist vor der Datenerhebung jeweils eine Unterrichtung und Belehrung des Betroffenen gefordert, verbunden mit dem Recht zum jederzeitigen Widerspruch.

HINWEIS: Viele von den Versicherern bislang formulierte Einwilligungserklärungen genügen diesen Anforderungen nicht und sind daher unwirksam. Hier sind Sie gefordert!

3. Mitwirkungsobliegenheit

Hat der Versicherte wirksam in eine Datenerhebung eingewilligt und nicht widersprochen, können Informationen eingeholt werden.

4. Sonderfall: Tod des Versicherten

Wurde der Versicherte bei Abschluss des Vertrags nicht richtig belehrt, hat er seinerzeit keine wirksame Einwilligung erteilt. Verstirbt der Versicherte dann, kann der Versicherer keine Erhebung von Gesundheitsdaten verlangen.

5. Verwertung rechtswidrig erhobener Daten

Anerkannt ist, dass eine Verwertung nicht schlechthin ausscheidet, sondern nach einer Güterabwägung zulässig sein kann.

Hat der Versicherungsnehmer arglistig getäuscht, hat der BGH bisher den Interessen des Versicherers Vorrang gegeben.



Kurzcheck Unfallversicherung LBN VVaG

Zum 01.01.2017 hat die LBN ihre Unfallbedingungen überarbeitet. In den Tarifvarianten GLUT und BESSER sind u.a. Eigenbewegungen sehr umfassend mitversichert, allerdings erst ab einem Invaliditätsgrad von 25 Prozent. Weiter fehlt u.a. eine Geringfügigkeitsklausel. Ein näherer Blick lohnt sich für die Tarifvariante BESSER+, auch wenn sie nicht völlig zu überzeugen weiß. Leider ist der Versicherer zudem kein Mitglied im Verein Versicherungsumbudsman. Insgesamt handelt es sich dennoch um eines der besseren Bedingungswerke am Markt.

Ausgewählte Leistungsvorteile im Tarif LBN-BESSER+

- GDV-Garantie (jeweils aktueller Stand) und Innovationsklausel
- Weitgehende Mitversicherung von Gesundheitsschäden durch Eigenbewegungen
- Verzicht auf eine Kürzung der Leistung bei Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen
- Stark verbesserte Infektionsklausel
- Sehr stark verbesserte Gliedertaxe, auch für innere Organe
- Verbraucherfreundliche Meldefristen für den Eintritt, die Feststellung und die Geltendmachung einer unfallbedingten Invalidität
- Optionale Assistance-Leistungen über die Malteser

Fehlende oder eingeschränkte Leistungen des Tarifs LBN-BESSER+ in der Auswahl

- Bei Unfällen als Fahrer eines Kraftfahrzeugs aufgrund einer Bewusstseinsstörung nach der Einnahme von Medikamenten, deren Beipackzettel auf eine Fahrunfähigkeit hinweist, erfolgt generell eine Leistungskürzung von 50%. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind derartige Unfälle nach ambulanten Operationen.
- Garantie hinsichtlich der Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse bezogen auf Stand 02.2011 anstatt aktuellen Stand 25.03.2014